

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 05.08.2026, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bad Salzufen, Blatt 27292,

BV lfd. Nr. 1

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lockhausen, Flur 4,
Flurstück 679, Gebäude- und Freifläche, Schwabenweg 2, Größe: 451 m²
Flur 4 Flurstück 571, Gebäude- und Freifläche, Schwabenweg 2, Größe 1 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem vollunterkellerten in
Massivbauweise erbauten Zweifamilienhaus (Reihenendhaus, Baujahr 1975)
bebaut. Im Erdgeschoss stehen 90 m² Wohnfläche zzgl. Terrasse und im
Obergeschoss 90 m² Wohnfläche zzgl. Balkon zur Verfügung. Der Spitzboden ist
nicht ausgebaut. Grundstücksgröße: 452 m².

Das anliegende Flurstück 569 (nicht Gegenstand der Versteigerung) ist auf einer
Fläche von ca. 22 m² mit dem Wohnhaus überbaut. Der jeweiligen Eigentümer des
Flurstücks 569 ist daher durch eine Überbaurente zu entschädigen.

Gegenstand der Versteigerung ist nur ein 1/2-Miteigentumsanteil an dem
Grundstück!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

150.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.